

Leistungsorientierter Zuwendungsvertrag

zwischen

Träger / Zuwendungsnehmer

und

Landkreis Gießen und Stadt Gießen / Zuwendungsgeber

§ 1

Zweck des Vertrages

1. Zweck des Vertrages ist die Förderung und Sicherung des bedarfsgerechten Leistungsangebots des vom Träger betriebenen # Bezeichnung des Angebots # für # Zielgruppe(n) # im Landkreis und in der Stadt Gießen. **Die Förderung dient der Teilfinanzierung des Trägerangebots.**
2. Die Vertragsparteien legen mit diesem Vertrag die Aufgaben, die personelle Ausstattung, **den Kostenrahmen die finanzielle Förderung** sowie die Verfahrensweise zur Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld fest.
3. Auf der Basis dieses Vertrages verpflichtet sich der Träger zum Betrieb # nähere Bezeichnung des Angebots #. Er erfüllt damit eine Aufgabe der # Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe # in Abstimmung und in Absprache mit dem Landkreis und der Stadt als Verantwortlichem(n) für die kommunale Daseinsvorsorge.
4. Mit anderen Trägern und Einrichtungen im Landkreis und in der Stadt Gießen arbeitet der Träger kooperativ und ergänzend zusammen und sieht Qualitätsentwicklung und -sicherung für das Angebot als eine gemeinsame Aufgabe an.
5. Der Träger stimmt mit dem Landkreis und der Stadt sein Leistungsangebot ab und trägt damit zur Sicherung dessen bedarfsgerechter Weiterentwicklung bei.
6. Der Landkreis und die Stadt verpflichtet **verpflichten** sich im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit und finanziellen Förderung.
7. **Die Förderung durch den Landkreis umfasst auch Fördermittel des Landes Hessen / des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen“.**

Kommentar [WD1]: Satz 2 sollte aus Gründen der zuwendungsrechtlichen Klarstellung nach § 8 verschoben werden

Kommentar [WD2]: Der Vertragstext enthält keine Aussagen über die Kosten. Der Begriff Kostenrahmen ist irreführend.

Kommentar [WD3]: Die Förderung durch kommunalisierte Mittel stellt – dort wo diese Mittel eingesetzt werden - ein zentrales Element der Förderung dar und sollte deshalb bereits unter Vertragszweck erwähnt werden. Der Absatz ist zu streichen, wenn keine kommunalisierten Mittel eingesetzt werden.

§ 2

Allgemeine Grundsätze zur Leistungserbringung des Trägers

1. Der Träger unterhält # nähere Bezeichnung des Angebots #.
2. Das Angebot richtet sich an: # nähere Bezeichnung der Zielgruppe(n) #.
3. Es handelt sich um ein niedrighschwelliges Beratungs- und Hilfsangebot. Die Inanspruchnahme beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und ist für die Ratsuchenden **unentgeltlich**.

4. Die MitarbeiterInnen sind in der Beratungsarbeit an die Schweigepflicht gebunden.
5. Die Arbeit orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen, Vorgaben und Bestimmungen zur Ausgestaltung und an den Grundsätzen, die für den jeweiligen Träger gelten, sowie an den Bedarfen des Landkreises und der Stadt.
6. Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen sowie die zwischen dem Landkreis, dem Land Hessen und dem Landeswohlfahrtsverband abgeschlossene Zielvereinbarung sind zu beachten.
7. Die Rechtsgrundlagen für das Leistungsangebot des Trägers sind # §§ ___ SGB V / ___ SGB VIII / ___ SGB XII #.
8. Die Rechtsgrundlagen für die Finanzierungsart sind # § 17 SGB II / § 74 SGB VIII / §§ 5, 11 SGB XII #.

Kommentar [WD4]: Hier gilt ähnliches wie in § 1 Nr. 7. Die Formulierung war bisher Bestandteil der Finanzierungsvereinbarung (§ 8) gehört aber inhaltlich hierher.

§ 3

Aufgaben Ziele des Projektes Beratungs- und Hilfsangebotes

1. Ziel der Beratung ist es # grundsätzliche Aufgaben / Ziele #.
2. # Definition von konkreten Zielen, z. B. #
 - Inhaltlich-fachliche Besonderheiten der Beratung
 - Maßnahmen zur Prävention
 - Kooperation / Vernetzung (Beteiligung an Gremien, Arbeitskreisen, Runden Tischen usw.)
 - Öffnungszeiten / Erreichbarkeit
 - sozialräumliche Vorgaben (z. B. Außenstellen, Außensprechstunden)
 - Festschreibung von maximalen Wartezeiten zwischen Erstkontakt und Beratung
 - geschlechtsspezifische Ansätze (Gender Mainstream)
 - usw.
3. Grundlage ist die als Anlage beigefügte vereinbarte Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
4. Bei Bedarf können die Vertragsparteien gemeinsam Modifizierungen der vereinbarten Leistungsbeschreibung zu aktuellen Problembereichen schriftlich vereinbaren.

Kommentar [WD5]: Auf Wunsch der Verwaltungsleitung sollen in den Verträgen künftig Ziele definiert werden. Daher sollte hier die Überschrift angepasst werden.

Kommentar [WD6]: Die Projektförderung ist aus zurechtensrechtlicher Sicht eine spezielle Form. Wir fördern aber überwiegend institutionell (vgl. § 8). Daher sollte hier die Bezeichnung Projekt nicht verwendet werden.

Kommentar [WD7]: Hier wäre Raum für grundsätzliche / übergeordnete Aufgaben und Ziele, die auch allgemein formuliert sein können.

Kommentar [WD8]: Hier müssten konkrete Ziele (SMART) angegeben werden, deren Erreichung im Rahmen des Berichtswesens (§ 6) dargestellt und überprüft werden kann.

§ 4

Arbeitsweise des Trägers

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben orientiert sich an der jeweiligen Situation, der Lebenswelt und den persönlichen Ressourcen der Ratsuchenden.
2. In der Einrichtung werden Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauung weder benachteiligt noch bevorzugt.

§ 5

Qualitätsentwicklung und -sicherung/ Berichtswesen/ Evaluation

Qualitätsentwicklungsprozesse sind komplex. Sie brauchen Zeit für Entwicklung und Transparenz zur Beurteilung und Bewertung.

1. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Hinblick auf das Leistungsangebot ist Aufgabe des Trägers. Sie ist eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe, die sich in ihrer Zielsetzung an der Bedarfs- und Ressourcenlage des Landkreises sowie an der Bedürfnislage der Ratsuchenden und der jeweiligen Region orientieren muss.
2. Die nachfolgenden Kriterien für Qualitätsentwicklung und -sicherung leiten sich aus den jeweils geltenden Rahmenvorgaben ab, innerhalb derer sich die Qualitätsentwicklung und -sicherung konkretisieren und entwickeln soll.
3. Die Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes bezieht sich:
 - a) auf die Leistungsvereinbarung mit ihren wesentlichen Facetten
 - Institutionelle und klientenorientierte Vernetzung
 - Einzelfallarbeit
 - Gruppenarbeit
 - Prävention
 - b) sie geschieht in drei Qualitätsdimensionen, nämlich
 - Strukturqualität
 - Prozessqualität
 - Ergebnisqualität

Kommentar [WD9]: Verschieben in eigenen § 6

§ 6

Berichtswesen / Evaluation

1. **Die Vertragsparteien entwickeln unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele des Angebots die Vorgaben für Dokumentation, Berichtswesen und Evaluation.**
Auf dieser Grundlage wird vom Träger jährlich bis 31. März ein Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vorgelegt, in dem berichtet wird unter Beachtung des Datenschutzes über
 - a) statistische Aussagen
 - # Definition der erforderlichen statistischen Angaben (1)#
 - # Definition der erforderlichen statistischen Angaben (2)#
 - # Definition der erforderlichen statistischen Angaben (3)#

Grundlage hierfür ist die gemeinsam mit dem Träger entwickelte Statistik für das Beratungs- und Hilfsangebot.
 - b) wirkungsorientierte Aussagen
 - die Wirkung für die Nutzerinnen
 - die Erreichung der Ziele **gemäß § 3**
 - den Stand der Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes **gemäß § 5**
2. Der Tätigkeitsbericht bildet die Grundlage für jährliche Abstimmungs- und **Zielnachhalt**gespräche zwischen dem Landkreis **und der Stadt** und dem Träger im Rahmen der Sozialplanung, zur Sicherung der sozialen Infrastruktur und deren bedarfsgerechter Ausrichtung. Außerdem dient er der Überprüfung der vereinbarten Leistungen.

Kommentar [WD10]: Die Überprüfung von Wirksamkeit und Zielerreichung soll künftig einen größeren Stellenwert erhalten. Daher sollte dies in einem eigenen § behandelt werden.

Kommentar [WD11]: Formulierung analog Mustervertrag zur Rahmenvereinbarung Kommunalisierung.

Kommentar [WD12]: Durch diesen Verweis kann deutlich gemacht werden, dass der Tätigkeitsbericht Aussagen zu den definierten Zielen enthalten soll.

Kommentar [WD13]: Durch diesen Verweis kann deutlich gemacht werden, dass der Tätigkeitsbericht Aussagen zum Stand der Qualitätsentwicklung enthalten soll

Kommentar [WD14]: Hinweis [SP] Die Erweiterung macht deutlich, dass in den Gesprächen die Erreichung der vereinbarten Ziele nach § 3 thematisiert wird.

3. Auf der Basis der Abstimmungs- und ZielnachhalteReflexionsgespräche können weitere Entwicklungsziele und Verbesserungsschwerpunkte zwischen Träger und Landkreis und Stadt vereinbart werden.

Kommentar [WD15]: Hinweis [SP] gleiche Begrifflichkeit wie Nr. 2

§ 7 Personalausstattung

1. Das Qualifikationsprofil der Mitarbeiter/innen muss den Anforderungen des Arbeitsfeldes entsprechen. In der Beratungsarbeit sind sozialarbeiterische und/oder (sozial-) pädagogische Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss einzusetzen. Therapeutische Arbeit bedarf eines anerkannten therapeutischen Abschlusses.

Kommentar [WC16]: Hinweis auf § 72a SGB VIII hier erforderlich.
Zusatz [WD]: Ist prinzipiell richtig. Gilt aber nur für Verträge der Jugendhilfe. Formulierungsvorschlag in Abs. 5

2. Zur Umsetzung der vereinbarten Leistungsbeschreibung wird für die Einrichtung folgende Personalausstattung vereinbart:

- # Angabe der Stellen(anteile) ggf. mit Tarif/Vergütungsgruppe #

Kommentar [WC17]: Sollte hier nicht auch eine Aussage zu Stellenanteilen von Verwaltungskräften getroffen werden?
Zusatz [WD]: Die Stellenanteile sollten so festgelegt werden, wie es für das jeweilige Angebot erforderlich ist; ggf. auch für Verwaltungskräfte.

3. Änderungen der bezeichneten Personalausstattung
- sind dem Landkreis und der Stadt vorab schriftlich anzuzeigen
 - müssen zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden

Kommentar [LM18]: Bei tariflicher Steigerung nach dem TVÖD in § 9, sollte hier eine Festlegung der Eingruppierung und Stufe erfolgen.

4. Im Übrigen können im Rahmen von Projekten auch Honorarkräfte eingesetzt werden.

5. Der Träger garantiert die persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen. Er stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Normen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Kommentar [WD19]: Die Bestandshebung hat gezeigt, dass die tatsächliche Personalausstattung oft nicht mehr mit den Angaben im Vertrag übereinstimmt. Daher empfiehlt sich hier eine Regelung, um Veränderungen nachvollziehen zu können.

6. Der Träger garantiert weiter, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, erziehen, betreuen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Eine entsprechende Tätigkeit darf nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 72a (1) SGB VIII wahrgenommen werden.

Kommentar [BS20]: Die Finanzierung soll doch auch weiterhin eine Zuschussfinanzierung/ Teilfinanzierung des Angebotes sein – dann sollten wir nur – wie bisher – das Mindestpersonal festlegen. Wenn der Träger mehr Personal einstellt obliegt es seiner alleinigen Verantwortung.

§ 8

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a (4) SGB VIII

Sollten den Fachkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, ist durch die Einrichtung eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Kommentar [MI21]: Achtung, hier ist ggfs. noch zu verhandeln um welche Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Ki/Ju es sich handeln soll.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird nach Art der Kindeswohlgefährdung entsprechend der Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen von Stadt und Landkreis Gießen ausgewählt. Dem freien Träger wird durch die öffentlichen Träger jeweils die aktuelle Liste zur Verfügung gestellt.

Kommentar [WD22]: Erforderlich für Verträge der Jugendhilfe. Wenn diese Bestimmung eingefügt wird, ist die Nummerierung der nachfolgenden §§ zu ändern.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte sind verpflichtet bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, sofern dies für erforderlich angesehen wird.

Die Fachkräfte sind verpflichtet - sollte der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht sichergestellt werden können - das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Information erfolgt vorab mündlich sowie anschließend umgehend schriftlich anhand der Vorlage „8a-Mitteilung an das Jugendamt“ (Anlage X) inklusive der Übersendung des Protokolls der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 8

Art und Umfang der Förderung

1. Der Landkreis und die Stadt fördern das in diesem Vertrag bezeichnete Angebot des Trägers im Rahmen der # institutionellen Förderung / Projektförderung #.
2. Die Förderung dient der # Teilfinanzierung / Vollfinanzierung # des Trägerangebots. Sie wird von Landkreis und Stadt als Zuwendung im Wege der # Anteilsfinanzierung / Festbetragsfinanzierung / Fehlbedarfsfinanzierung # gewährt.

Kommentar [WD23]: Dieser § enthält grundlegende zuwendungsrechtliche Angaben, die bisher im Vertragstext nicht enthalten waren.

Kommentar [WD24]: Wichtige zuwendungsrechtliche Unterscheidung. Wir fördern meist institutionell und dies sollte im Vertragstext dokumentiert sein.

Kommentar [WD25]: Wichtige zuwendungsrechtliche Unterscheidung. Wir fördern meist als Teilfinanzierung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Zur Rechtssicherheit sollte der Vertragstext dies dokumentieren.

§ 9

Finanzierungsvereinbarung

1. Der Landkreis und die Stadt gewähren dem Träger für den in diesem Vertrag bestimmten Vertragszweck Zuwendungen in der nach Nr. 2 bis Nr. 5 bestimmten Höhe.
2. Die Gesamtzuwendung des Landkreises beträgt # ____ € # für das Haushaltsjahr 2015. Der Betrag setzt sich aus folgenden Zuwendungsanteilen zusammen:

a) Mittel des Landkreis Gießen	----- €
b) Mittel des Landes Hessen gemäß § 1 Nr. 7	----- €
c) Mittel des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 1 Nr. 7	----- €
3. Die Zuwendung der Stadt beträgt # ____ € # für das Haushaltsjahr 2015.
4. Die Zuwendung bzw. Zuwendungsanteile nach Nr. 2 a) b) c) werden seitens des Landkreises mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich erhöht. Die Erhöhung wird differenziert nach Anteilen für Personalkosten und Sachkosten vorgenommen. Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Anteile für Personalkosten und Sachkosten ist das prozentuale Verhältnis zu den Gesamtkosten für das Leistungsangebot im jeweils zurückliegenden Jahr. Maßgebend hierfür sind die Angaben im Verwendungsnachweis. Im gleichen prozentualen Verhältnis werden die Zuwendungsanteile für Personalkosten und Sachkosten festgelegt.
 - a) Die jährliche Erhöhung der Zuwendungsanteile für Personalkosten bemisst sich nach dem kalenderjahresbezogenen „Index der tariflichen Monatsverdienste mit Sonderzahlungen“ des Statistischen Bundesamtes für das jeweils zurückliegende Jahr.
 - b) Die Zuwendungsanteile für Sachkosten werden jährlich um 0,6 v. H. erhöht.

Kommentar [WD26]: Neue Formulierung wegen Bestimmung der Steigerungswerte gemäß KA-Vorlage 0889/2014 vom 17.04.2014

5. Die Zuwendung nach Nr. 3 wird seitens der Stadt mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich um 0,6 v. H. erhöht.
6. ~~Der Landkreis verpflichtet sich, ihm zur Verfügung gestellte Landesmittel in Höhe von ### € auf der Basis der Rahmenvereinbarung „Kommunalisierung sozialer Hilfen“ an den Träger weiterzuleiten. Die Förderrichtlinien des Landes sind von Landkreis und Träger zu beachten. Sollte das Land von einer Rückforderungsmöglichkeit Gebrauch machen, so verpflichtet sich der Träger, die erhaltenen Landesmittel an den Landkreis zur erstatten.~~ Soweit das Land Hessen gegenüber dem Landkreis einen Rückforderungsanspruch für Fördermittel nach Nr. 2 c) geltend macht, ist der Träger verpflichtet, den entsprechenden Zuwendungsanteil an den Landkreis zu erstatten.
7. Soweit der Landeswohlfahrtsverband gegenüber dem Landkreis einen Rückforderungsanspruch für Fördermittel nach Nr. 2 d) geltend macht, ist der Träger verpflichtet, den entsprechenden Zuwendungsanteil an den Landkreis zu erstatten.
8. Sollte der Träger im laufenden Haushaltsjahr zusätzliche Einnahmen für sein Angebot erhalten, so darf er diese für Sonderaufgaben verwenden. Die Sonderaufgaben dürfen keine Folgekosten für den Landkreis nach sich ziehen.
9. ~~Sollten sich die Zuschüsse Dritter, der Kommunen oder das Spendenaufkommen im laufenden Haushaltsjahr verringern, so sind zwischen den Vertragspartnern unverzüglich Verhandlungen über eine Problemlösung zu führen. Eine Kürzung der Zuwendung anderer Stellen führt nicht zwangsläufig zu einer Aufstockung der Landkreis-Zuwendung.~~
10. Im Übrigen gelten zusätzliche Einnahmen als Eigenmittel des Trägers.
11. Die Mittelverwendung muss zweckentsprechend nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere haushaltsrechtlicher Art, erfolgen.
12. Ein Gewinn- und Verlustausgleich wird nicht vorgenommen.

Kommentar [WD27]: Ob und ggf. in welchem Umfang eine Erhöhung der Zuwendung der Stadt Gießen erfolgen wird, ist von dort festzulegen.

Kommentar [WD28]: Die Regelung war bisher bereits im Vertragstext enthalten. Teilformulierungen aus der bisherigen Regelung finden sich nun in § 1 und § 2. Wenn keine Mittel des Landes und/oder des LWV eingesetzt werden, sind Nr. 6 und/oder Nr. 7 zu streichen.

Kommentar [WD29]: Gehört inhaltlich eher in § 11 und sollte dorthin verschoben werden.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

1. Der Träger erhält vierteljährlich jeweils bis zum 3. Werktag im Quartal AbschlagsTeilzahlungen auf die Jahreszuwendung in gleichen Teilbeträgen.
2. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 9 Nr. 4 und Nr. 5 wird dem Träger bis 30. September des laufenden Jahres mitgeteilt und mit der Teilzahlung für das vierte Quartal ausgezahlt.

Kommentar [WD30]: Neue Formulierung wegen Bestimmung der Steigerungswerte gemäß KA-Vorlage 0889/2014 vom 17.04.201

§ 11

Verringerung Veränderung der Gesamtzuwendung Gesamtfinanzierung

1. Gemäß § 7 stellt die vom Landkreis gezahlte Zuwendung eine Teilfinanzierung der vom Träger erbrachten Leistungen dar.
2. ~~Sollten sich Zuschüsse Dritter, Zuschüsse von Kommunen oder das Spendenaufkommen im laufenden Haushaltsjahr verringern, so sind zwischen den Vertragspartnern unverzüglich Verhandlungen über eine Problemlösung zu~~

Kommentar [WD31]: Überschrift war bisher irreführend. Es geht hier nicht um eine Verringerung der Zuwendung bzw. Verminderung von Einnahmen, sondern um Veränderungen der Finanzierungssituation. So können z. B. Probleme auch bei erhöhten Einnahmen auftreten – wenn nämlich Ausgaben stärker steigen als Einnahmen.

führen. Eine Kürzung der Zuwendung anderer Stellen führt nicht zu einer Aufstockung der Landkreis- oder der Stadt-Zuwendung.

Kommentar [WD32]: Aus § 9 hierher verschoben.

3. Verändert sich die Gesamtfinanzierung des Leistungsangebotes so, dass der Träger sein Aufgabenspektrum für die Zukunft nicht mehr im vereinbarten Umfang aufrechterhalten kann, so verständigt der Träger den Landkreis und die Stadt unverzüglich.
4. Der Träger ist berechtigt, in Absprache mit dem Landkreis und der Stadt das Leistungsangebot in quantitativer Hinsicht der Verringerung der Gesamtzuwendung anzupassen.

§ 12 Verwendungsnachweis

1. ~~Der Träger legt jährlich einen Verwendungsnachweis (Tätigkeitsbericht ist Bestandteil) bis zum 30. Juni für das abgelaufene Jahr vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Tätigkeitsbericht nach § 6 sowie dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Die Frist zur Vorlage des Tätigkeitsberichtes ergibt sich aus § 6. Der zahlenmäßige Nachweis für das zurückliegende Jahr ist bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.~~
2. Der Landkreis und die Stadt hat haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen des Trägers zu prüfen.
3. ~~Die Begründung für eine solche Überprüfung legt der Landkreis dem Träger schriftlich vor.~~
4. Die Kosten einer solchen Prüfung trägt tragen der Landkreis und die Stadt.
5. Der Träger räumt dem Hessischen Rechnungshof - überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - das Recht zur Prüfung nach § 5 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) ein. Besteht die Finanzierung auch aus Landesmitteln, ist der Hessische Rechnungshof berechtigt, den Träger nach § 91 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu prüfen.
6. Der Träger ist verpflichtet, die Originalbelege für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Kommentar [WD33]: Neue Formulierung wegen Änderung der Fristen gemäß KA-Vorlage 0889/2014 vom 17.04.2014

Kommentar [WD34]: Diese Einschränkung wurde von Rechtsamt und Revision wiederholt beanstandet. Als Zuwendungsgeber sollte unser Prüfungsrecht nicht unter Vorbehalt stehen.

Kommentar [WD35]: War bisher nicht geregelt. Formulierung aus dem Mustervertrag Rahmenvereinbarung Kommunalisierung

§ 13 Informationspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Eine Informationspflicht besteht insbesondere dann, wenn sich personelle Veränderungen im Stellenplan gemäß § 6 Abs. 2 ergeben, eine inhaltliche Veränderung des Arbeitsfeldes angezeigt ist oder sich Veränderungen gegenüber dem vorliegenden Kostenplan abzeichnen.

§ 14

Öffentlichkeitsarbeit

1. Mit seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Träger über das Hilfs- und Beratungsangebot. Das Angebot ist unter anderem auch durch eine geeignete Präsenz im Internet darzustellen.
2. Bei Darstellung des geförderten Hilfs- und Beratungsangebots in der Öffentlichkeit sowie bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Internet) weist der Träger in geeigneter Form auf die Förderung durch den Landkreis und die Stadt # sowie durch das Land Hessen und/oder den Landeswohlfahrtsverband # hin.
3. Im Interesse einer angemessenen Außerdarstellung der Zuwendungsgeber sind bei Erwähnung der Förderung nach Möglichkeit die offiziellen Logos von Landkreis und Stadt # und Land Hessen / und dem Landeswohlfahrtsverband # zu verwenden

4. Über öffentlichkeitswirksame Termine im Rahmen des Vertragszweckes informiert der Träger vorab den Landkreis und die Stadt. (Formulierungsvorschlag: Es ist erwünscht, dass der Träger über öffentlichkeitswirksame Termine im Rahmen des Vertragszweckes den Landkreis und die Stadt informiert.

Formatiert: Einzug: Links: -0,63 cm

Kommentar [WD36]: Regelung war bisher nicht vorgesehen. Ist von der Verwaltungsleitung erwünscht.

Kommentar [LM37]: Eine Definition welche Termine gemeint sind wäre notwendig.

Achtung: dieser Punkt kann eine Einschränkung des Trägers bedeuten. Wie in den bisherigen geführten Gesprächen innerhalb der Jugendhilfe deutlich wurde, sehen die freien Träger in der Regel gemeinsame öffentliche Termine sehr positiv!

§ 15 Inkrafttreten/Kündigung

1. Der Vertrag tritt ab # _____.20 # in Kraft und gilt ~~zunächst bis # _____.20 #. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wird: auf unbestimmte Zeit.~~
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Landkreis und die Stadt insbesondere dann, wenn der Träger die in § 3 beschriebenen Aufgaben nicht mehr erfüllt diesem Vertrag und in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen nicht mehr erbringt oder der Träger wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und trotz Mahnung diese Vertragsverstöße nicht einstellt.
5. Vor dem Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Landkreises und/oder der Stadt ist der Träger zu hören.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Träger insbesondere dann, wenn die Aufgabenerfüllung nur unter Erhöhung der Eigenbeteiligung des Trägers aufrechterhalten werden kann.
7. Vor jeder Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien bei strittigen Sachlagen den Versuch zu unternehmen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt.

Kommentar [WD38]: Eine befristeter Vertrag mit automatischer Verlängerung entspricht – spätestens mit der ersten Verlängerung - faktisch einem unbefristeten Vertrag. Soweit kein Grund für eine Befristung vorliegt, könnten die die Verträge dann auch unbefristet geschlossen werden.

Kommentar [WD39]: In § 3 werden nun die Ziele definiert. Das Kriterium für eine außerordentliche Kündigung ist die Nicht-Erbringung von Leistungen.

8. Das im Falle der Auflösung anfallende Vermögen darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

8-9. Der leistungsorientierte Zuwendungsvertrag vom wird mit Wirkung ab 01.01.2015 aufgehoben und durch diesen Vertrag ersetzt.

Kommentar [WD40]: Diese Regelung erspart eine separate Kündigung bzw. Aufhebung des bisherigen Vertrages.

**§ 16
Schlussbestimmung**

- 1. Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
- 2. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- 3. Auf diesen Vertrag finden ergänzend die Vorschriften der §§ 53 ff SGB X Anwendung.
- 4. Sollten sich die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Vertrag ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- 5. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages schließen.

Kommentar [WD41]: Hier finden sich Regelungen für öffentlich-rechtliche Verträge im Bereich des SGB. Formulierung aus dem Mustervertrag Rahmenvereinbarung Kommunalisierung.

Gießen,

Gießen,

Gießen,

Für den Landkreis

Für die Stadt

Für den Träger

Anita Schneider
Landrätin

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Vorsitzende(r)

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

stellv. Vorsitzende(r)